

BBV aktuell

Kalamitätsholz (Schadholz) richtig melden!

Für Holzverkäufe infolge höherer Gewalt (Käferbefall, Windbruch, Eschentriebsterben etc.) kann unter bestimmten Voraussetzungen ein ermäßigter Steuerersatz beantragt werden.

Einen Steuervorteil (1/2 bzw. 1/4 des durchschnittlichen Steuersatzes) gewährt der Fiskus aber nur, wenn der Waldbesitzer seinen Kalamitätsschaden rechtzeitig und richtig dem Landesamt für Steuern (BayLfSt) meldet.

Wichtig: Kalamitätsholz richtig melden!

1. Der Antrag ist namentlich auf den Steuerpflichtigen, dem die Einnahmen zufließen, zu stellen (Achtung bei Hofübergaben, Nießbrauchbestellung usw.). Die richtige Steuernummer für die LuF ist anzugeben.
2. Mitteilung über die eingetretene Kalamität sind unverzüglich nach Schadensfeststellung an das BayLfSt (Dienststelle München bzw. Nürnberg) zu übersenden.
3. Die Schadensmitteilung muss **vor** Aufarbeitung per Fax oder Brief erfolgen. Dem BayLfSt muss die Möglichkeit bleiben, dies zur Kenntnis zu nehmen, bevor mit der Aufarbeitung begonnen wurde. Nach Eingang der Meldung erfolgt **keine** Eingangsbestätigung. Mit der Aufarbeitung kann jedoch im üblichen Geschäftsablauf, in der Regel 2 bis 3 Tage nach Meldung, begonnen werden. Schadensmitteilungen nach Aufarbeitung des Schadenholzes führen stets zur Versagung der Anerkennung als Kalamitätsholz.
4. Bei der Schadensmitteilung ist auf eine „**Schadensursachentrennung**“ zu achten (vgl. Anl. 1 – Spalte 8). Die Schadensursachentrennung erfolgt nach Schadensarten z.B. nach „**Käferholz**“ bzw. „**Windbruch**“ usw.
5. In der Schadensmitteilung ist die Menge des Schadholzes fachgerecht zu schätzen und für jeden einzelnen Waldstandort anzugeben. Schätzfehler von 20 % sind dabei unschädlich.
6. Sofern die **tatsächliche Menge 20 %** der eingereichten Schätzung **übersteigt**, ist eine **ergänzende Schadensmitteilung** (Mitteilung muss fortlaufend nummeriert sein) abzugeben. In der ergänzenden Mitteilung ist nur die Differenzmenge zur Erstmitteilung anzugeben. Es ist jedoch auch möglich, in der ergänzenden Mitteilung auf die Erstmitteilung Bezug zu nehmen und die gesamte Schadensmenge anzugeben.

Nach einer erfolgten Schadensmitteilung (Anlage 1) ist immer eine Nachweismeldung (Anlage 2) über Schäden infolge höherer Gewalt zusätzlich abzugeben in der bestätigt wird, ob die mitgeteilte Schadensmenge restlos oder noch nicht restlos aufgearbeitet wurde (vgl. Merkblatt, Anlage 3).

In der Schadensmeldung muss zur Ermittlung des Nutzungssatzes stets die gesamte Waldfläche in Hektar angegeben werden (ohne Mitteilung der Fläche kann der Antrag nicht bearbeitet werden).

Die Schadensmenge ist immer in Festmeter (fm) zu erklären

Umrechnungsfaktoren des BayLfSt:

| | | |
|----------------------------|---|--------------------|
| 1 Raummeter (rm) bzw. Ster | = | 0,7 Festmeter (fm) |
| 1 Schüttraummeter (srm) | = | 0,4 Festmeter (fm) |

Die Nachweismeldung über Kalamitätsholz ist ungeachtet der Mitteilung immer auf das Wirtschaftsjahr zu beziehen, in dem die Erträge steuerlich wirksam werden.

Nachstehend Musteranträge für die **Erstmeldung** (geschätzte Schadensmenge) und für die **Zweitmeldung** (tatsächliche Schadensmenge).



BBV
Beratungsdienst

Josef Burghard
Beratungsstelle Ingolstadt
Juli 2019

| | | | | |
|---------------------|-----|-------|--|--------------------|
| Name / Gesellschaft | | | | PLZ/Ort |
| Mustermann | | | | 33333 Musterstadt |
| Vorname | | | | Straße, Hausnummer |
| Max | | | | Musterstraße 33 |
| Steuernummer | | | | Telefon / E-Mail |
| 100 | 333 | 33333 | | 0000/00000 |

Angabe des "richtigen" Geschädigten; bei Hofübergaben o.ä. -> kurzer Hinweis auf Vorbesitzer

| | | | | |
|---|-----|-----|-----|--|
| Identifikationsnummer | | | | Auskunftsperson (z. B. Forstpersonall) |
| 11 | 111 | 111 | 111 | Hr. Mustermann |
| Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt | | | | Lagefinanzamt des Forstbetriebs |
| Musterstadt | | | | Musterstadt/Musterdorf |
| | | | | Fläche des Forstbetriebs in ha |
| | | | | 5,3 |

Telefax: 089 9991 - 2358

sehr wichtig - maßgebend für die Festsetzung des Nutzungssatzes

Bayerisches Landesamt für Steuern
 Dienststelle München
 Referat St 35
 80284 München

auf fortlaufende Nummer achten

1. Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG
 im Wirtschaftsjahr 2018 / 2019

Beginn des Wirtschaftsjahres 1.1. 1.6. 1.7. 1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung auf den Stichtag festgesetzt und beträgt Efm o. R.

| Lfd. Nr. | Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer) | Bestandesfläche (ha) | Holzart | Alter des Bestandes (Jahre) | Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens | Geschätzte Schadensmenge (Efm o.R.) | Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgehieb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil) |
|---------------|--|-------------------------|-----------|--------------------------------|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1 | Musting 574/1 | 1,3 | Fi | 60 | 18.02.19, Borkenkäfer | 50 | |
| 2 | Musting 863/3 | 2,1 | F, Ta, Eu | 40-70 | 18.02.19, Windwurf | 70 | |
| Summe: | | | | | | 120 | |

Bestandsfläche ist abweichend von der Gesamtfläche (z.B. Flur-Nr. hat 1,5 ha, davon 1,3 ha Wald)

wichtig, wenn Folgehiebmeldungen erfolgen sollen.

auf genaue Schadenstrennung achten, z.B. Borkenkäfer, Windwurf, Rotfäule, Pilzbefall usw.

Schätzung von tatsächlichen Schadfumfang bei tatsächlichen Schadenseintritten; nicht zulässig ist "prophylaktisch" am Jahresanfang für mögliche "zukünftige" Schadenseintritte zu schätzen; Bei Abweichungen von mehr als 20% erneute Mitteilung abgeben!

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung erforderlich

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen 19.02.2019, M. Mustermann

St 34b-Mitteilung (Vorankmeldung)

| | | | | |
|---|-----|-------|-----|---------------------------------------|
| Name / Gesellschaft | | | | PLZ/Ort |
| Mustermann | | | | 33333 Musterstadt |
| Vorname | | | | Straße, Hausnummer |
| Max | | | | Musterstraße 33 |
| Steuernummer | | | | Telefon / E-Mail |
| 100 | 333 | 33333 | | 0000/00000 |
| Identifikationsnummer | | | | Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal) |
| 11 | 111 | 111 | 111 | Hr. Mustermann |
| Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt | | | | Legefinanzamt des Forstbetriebs |
| Musterstadt | | | | Musterstadt/Musterdorf |
| | | | | Fläche des Forstbetriebs in ha 5,3 |

Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle München
Referat St 35

80284 München

Telefax: 089 9991 - 2358

wichtig für schnellere Antragsbearbeitung
"Verwaltungsvereinfachung"

1. Nachweis über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG

im Wirtschaftsjahr 2018 / 2019

Beginn des Wirtschaftsjahres 1.1. 1.5. 1.7. 1.10.

Zu meiner/meinen Mitteilung/en vom 19.02.2019 über Holznutzungen infolge höherer Gewalt im

Wirtschaftsjahr 2018 / 2019 übersende ich nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzanfalls folgenden

Nachweis über Holznutzungen infolge höherer Gewalt (ohne Rotfäule):

| Lfd. Nr. der Mitteilung | Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Bemerkung, Flummer) | Tatsächliche Schadensmenge | | | Zeitpunkt der Aufarbeitung des Holzes (MM.J.JJ.) | hierdurch entstehende Wiederaufforstungsfläche (ha) | Schadensursache Sonsige Bemerkungen (z.B.: abweichende Maßeinheit) |
|-------------------------|---|----------------------------|------------|------------|---|---|--|
| | | Holzaufnahmeliste Nr. | Holzart | Efm. o. R. | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 1 | Musting 574/1 | 25 | Fi | 53,67 | 03/19 | | Borkenkäfer |
| 2 | Musting 863/3 | 73 | Fi, Fa, Bu | 68,43 | 03/19 | | Windwurf |

Umfang muss in etwa den Mitteilungen entsprechen "Kausalität" zum Ursprünglichen Schadensergebnis muss gewahrt bleiben; 20 % Toleranz; bei Überschreiten ist der übersteigende Betrag nicht zuerkennen, da es an einer berechtigten Mitteilung fehlte (Anl. 1)

wichtige Pflichtangabe; Prüfung der Kausalität des ursprünglichen Schadensereignisses

Beispiel: Schaden war im März 01, Aufarbeitung im September 02
-> unwahrscheinlich

Schadenstrennung im Nachweis muss mit der Mitteilung übereinstimmen;

Beispiel: Sofern nur Windwurf mitgeteilt wurde aber am Schluss Borkenkäfer nachgewiesen wurde ist insgesamt die Kalamitätsnutzung nicht anzuerkennen

wichtig für Zuordnung "fortlaufende Nummer", wenn Schadereignis nicht restlos aufgearbeitet ist

Summe: 122,10

Die mitgeteilte Schadensmenge wurde noch nicht restlos aufgearbeitet restlos aufgearbeitet.

Der Nachweis ist bei der zuständigen Finanzbehörde unmittelbar nach Aufarbeitung und Vermessung des Holzes einzureichen.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung des Nachweises eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen 02.04.2019, M. Mustermann

Est 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung)

Merkblatt

zu den Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)
gemäß § 34 b Einkommensteuergesetz (EStG)

A. Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Käferfraß oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden (§ 34 b Abs. 1 Nr. 2 EStG). Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

Die ermäßigten Steuersätze des § 34 b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

Voraussetzung für die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen **unverzüglich nach Feststellung** des Schadensfalles der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
2. Das veräußerte oder entnommene Holz muss getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen im Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden (§ 34 b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Zusätzliche Voraussetzung für ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes:

3. Die außerordentlichen Holznutzungen müssen den Nutzungssatz übersteigen (§ 34 b Abs. 3 Nr. 2 EStG).
4. Der Nutzungssatz muss in einem Forstwirtschaftsplan berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein (§ 68 EStDV).

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Betrieben mit **weniger als 50 Hektar** forstwirtschaftlich genutzter Fläche auf die Festsetzung eines Nutzungssatzes verzichtet werden. In diesen Fällen wird bei der Anwendung des § 34 b EStG ein Nutzungssatz von 5,0 Erntefestmeter o.R. je Hektar zugrunde gelegt (R 34b.6 Abs. 3 EStR).

B. Meldeverfahren

I. Kalamitätsnutzungen außer Rotfäule

a) Mitteilung des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens dem Bayerischen Landesamt für Steuern mitzuteilen.

| | |
|--|--|
| Bayerisches Landesamt für Steuern Dienststelle München 80284 München (zuständig für Oberbayern, Niederbayern, Schwaben) | Bayerisches Landesamt für Steuern Dienststelle Nürnberg 90332 Nürnberg (zuständig für Oberfranken, Mittelfranken Unterfranken, Oberpfalz) |
|--|--|

Maßgebend für die Zuständigkeit ist die Lage der Schadensfläche. Für die Mitteilung ist der Vordruck Est 34b-Mitteilung (Voranmeldung) zu verwenden, der bei den Finanzämtern oder der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern erhältlich ist. Die geschätzte Schadensmenge ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben. Die Mitteilung des Schadens muss so rechtzeitig vor Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, dass eine eventuelle Überprüfung des Schadens durch den Forstsachverständigen der Steuerverwaltung erfolgen kann.

In dringenden Fällen (z.B. Borkenkäferbefall) ist auch eine telefonische Mitteilung möglich. (Tel. München 089 / 9991 - 2355, Nürnberg 0911 / 991 - 2451).

Vor der Mitteilung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden. Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen voraussichtlich um mehr als 20 % überschritten werden, ist die Mitteilung unverzüglich zu berichtigen.

b) Nachweis des Schadens

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der jeweils zuständigen Dienststelle des Bayerischen Landesamts für Steuern nachzuweisen. Hierfür ist der Vordruck Est 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) zu verwenden.

II. Kalamitätsfolgehiebe

Die nach Kalamitäten stehen gebliebenen Bestandsreste, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. Kalamitätsfolgehiebe), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können, insbesondere aber, wenn **nicht hiebsreife** Bestände eingeschlagen werden müssen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1961 III Seite 276 ff).

Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Daher muss der beabsichtigte Einschlag wie eine Kalamitätsnutzung mit einer Mitteilung angezeigt werden und der gemeldete Bestandsrest nach Abgabe der Mitteilung **4 Wochen** lang überprüfbar sein. Bestandsreste, deren Besichtigung infolge verspäteter Mitteilung nicht mehr möglich ist, können als Holznutzung infolge höherer Gewalt nicht anerkannt werden.

Der Nachweis von Kalamitätsfolgehieben muss wie bei einer Kalamitätsnutzung unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge erfolgen.

III. Schäden durch Eschentriebsterben

Diese Schäden können, soweit Blattverluste über 60% erreicht werden, als Holznutzungen infolge höherer Gewalt angemeldet werden.

Die Anerkennung erfolgt aufgrund einer **örtlichen Überprüfung** durch den Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern. Mit dem Einschlag darf erst nach der örtlichen Überprüfung begonnen werden.

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

IV. Rotfäuleschäden

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist in der EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 15.06.1967 geregelt. (vgl. H 34b.2 (Rotfäule) EStH) Danach wird wie folgt verfahren:

50 % lt. BMF-Schreiben vom 18.11.2018, vgl. Steuerinfo 2018-22 I

1. Der Rotfäuleanteil wird über die Stammzahl der eingeschlagenen Fichten ermittelt.
2. Ein Rotfäuleanteil bis ~~30%~~ wird als regelmäßig und daher nicht als Kalamität angesehen.
3. Als Kalamität kann nur die Holzmenge anerkannt werden, die dem Rotfäuleanteil über ~~30%~~ entspricht.
- ~~4. Liegt der Rotfäuleanteil beim Kahlschlag nicht hiebsreifer Bestände über zwei Drittel, kann abweichend von Ziffer 2 die gesamte eingeschlagene Holzmenge als Kalamität anerkannt werden.~~

Der Nachweis ist unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge zu erbringen.

C. Anerkennung durch das Finanzamt

Dem Steuerpflichtigen wird nach Ablauf des Wirtschaftsjahres vom Finanzamt eine Mitteilung über die nachgewiesenen bzw. vom Forstsachverständigen des Bayerischen Landesamts für Steuern festgestellten Schadholzmengen zugesandt.

Die Vordrucke Est 34b-Mitteilung (Voranmeldung), Est 34b-Mitteilung (Abschlussmeldung) und dieses Merkblatt können auch aus dem Internet bezogen werden.

www.lfst.bayern.de

(Formulare-Steuererklärung-Einkommensteuer-Forstwirtschaft)